

Geschäftsnummer:

Verkündet am: 27.03.2012

6 S 113/11

6 C 55/11 AG Worms

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht
Mainz

Im Namen des Volkes
Urteil

tr

In dem Berufungsverfahren

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Prozessbevollmächtigte:

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mainz

auf die mündliche Verhandlung vom 14.02.2012
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts
Worms vom 01.08.2011 (6 C 55/11) abgeändert und wie folgt neu
gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten beider Rechtszüge.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg. Sie führt zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und mithin zur Klageabweisung.

Hinsichtlich des Tatbestandes wird gem. § 540 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen.

Der Klägerin steht kein Rückzahlungsanspruch gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB zu. Denn die Beklagte hat die abgebuchten Beträge mit Rechtsgrund, nämlich aufgrund des Vertrages vom 28.12.2005 erlangt.

Die in diesem Vertrag enthaltene Verlängerungsklausel ist wirksam.

Das Vertragsverhältnis wurde nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt.

Die Klägerin hatte auch entgegen ihrer Behauptung in der Klagebegründung diesen Passus der automatischen Verlängerung nicht ersatzlos gestrichen.

Vielmehr befindet sich der Vertrag im Original in der Akte (Bl. 85 d. A.). Eine Streichung befindet sich hier nicht. Er entspricht der von der Klägerin mit der Klage vorgelegten Kopie des Vertrages (Anlage K1, Bl. 14 d.A.), in der sich ebenfalls keine Streichung befindet. Dies wurde mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer auch erörtert.

Vielmehr war eine Streichung offenbar in einem anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über eine Werbefläche an einer Standuhr erfolgt (s. Vertrag, Bl. 87 d. A., vorgelegt mit Schriftsatz vom 11.7.2011, Bl. 82 f. d. A.).

Die Klägerin hat in der Berufungserwiderung auch nicht vorgetragen, dass sie die Richtigkeit der vorgelegten Originalurkunde bezweifelt. Sie hat vielmehr nur noch zu der Frage der Wirksamkeit der Verlängerungsklausel Stellung genommen. Die Kammer ging daher davon aus, dass die Klägerin nach Vortage der Urkunde im Original die Richtigkeit des Vortrages der Beklagten hierzu nicht mehr bestreitet. Der Schriftsatz des damaligen Beklagtenvertreters vom 11.7.2011, mit dem die Urkunde im Original vorgelegt worden ist, ist den Klägervertretern auch mit Verfügung vom 12.7.2011 übersandt worden. Insoweit sind die Ausführungen der Klägervertreter im nachgelas-

senen Schriftsatz nicht erheblich. Sie hätten vielmehr in der Berufungserwiderung erfolgen müssen.

Die Kammer legt daher zugrunde, dass keine Streichung der Verlängerungsklausel erfolgt ist.

Bei der Verlängerungsklausel handelt es sich nicht um eine überraschende Klausel im Sinne des § 305 c BGB.

Die Klausel ist klar und verständlich formuliert im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Klägerin konnte vor Unterzeichnung des Vertragstextes die Bedingungen der Beklagten zur Kenntnis nehmen. Die Bedingungen sind hinreichend deutlich gegliedert und für eine gewerblich tätige Firma, wie die Klägerin, ohne weiteres zu verstehen.

Ein Überraschungsmoment ergibt sich auch nicht daraus, dass der Vertrag „für fünf Jahre fest abgeschlossen“ ist.

Bei der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB muss davon ausgegangen werden, dass durch diese Bestimmung ein ordentliches Kündigungsrecht für die Vertragslaufzeit ausgeschlossen werden sollte. Hieraus ist jedoch nicht zu entnehmen, dass damit eine Verlängerung von vorne herein ausgeschlossen sein sollte.

Es handelt sich um eine übliche Mindestlaufzeit, deren konkludente Verlängerung um jeweils fünf Jahre in das Belieben der Klägerin gestellt wurde. Das ist im gewerblichen Mietrecht nicht zu beanstanden (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.06.2011, 2 U 88/11).

Die Klausel über die Vertragsverlängerung ist im gewerblichen Mietrecht auch nicht überraschend im Sinne des § 305 c BGB, denn sie wird häufig im gewerblichen Recht angewandt. Die Klausel beeinträchtigt auch die Klägerin als gewerbliche Mieterin nicht unangemessen.

Hinzu kommt, dass der Klägerin bewusst war, dass eine solche Verlängerungsklausel im Vertrag vorhanden war. Die Klägerin war lediglich davon ausgegangen, dass dieser Passus einverständlich gestrichen worden sei, was letztlich jedoch nicht der Fall war.

Auf die Berufung war daher das Urteil des Amtsgerichts abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision beruht auf § 543 ZPO.

Die Kammer hat beschlossen, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf EUR 7.140,00 festzusetzen

Ausgefertigt:

[Handwritten signature]

der Geschäftsstelle

